

**Satzung über
die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtauf-
gaben der Gemeinde Jade**

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. XX vom XX.XX.XXXX,
in Kraft getreten zum XX.XX.XXXX



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
----------	-------	----------

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtauf- gaben der Gemeinde Jade

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds.GVBl Seite 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetztes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.7.2012, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am XX.XX.XXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Jade wird durch die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Jade vom 21.04.2008 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch- Rettungs- Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu dem im Gebührentarif festgesetzten Betrag die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühren wird die tatsächliche Einsatzzeit zu Grunde gelegt. Die tatsächliche Einsatzzeit bemisst sich als Zeitraum vom Ausrücken des jeweiligen Fahrzeuges aus dem Feuerwehrhaus bis zu dessen Einrücken im Feuerwehrhaus nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Im Falle der Nichtzahlung wird die Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Jade haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jade außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21. April 2008 außer Kraft.

Jade, den xx.xx.xxxx

Bürgermeister

gez. Kaars

Anlage Gebührentarif

Für den Einsatz von Fahrzeugen incl. Gerätschaften und Feuerwehrpersonal gilt grundsätzlich folgender Kostensatz			
Ziffer	Fahrzeugklasse incl. Gerät	Stundensatz	Minutensatz
a1	je Einsatzleitwagen	206,47 €	3,44 €
a2	je Mannschaftswagen	148,64 €	2,48 €
a3	je Schlauchwagen	82,80 €	1,38 €
a4	je Hilfeleistungslöschfahrzeug	269,86 €	4,50 €
a5	je Staffellöschfahrzeug	175,55 €	2,93 €
a6	je Tanklöschfahrzeug	276,29 €	4,60 €
a7	je Rüstwagen	60,02 €	1,00 €
			- €
a8	Personalkosten je Feuerwehrmitglied	40,40 €	0,67 €
Anlässlich der Gestellung einer Brandsicherheitswache gilt für Fahrzeuge incl. Gerätschaften und Feuerwehrpersonal folgender Kostensatz			
Ziffer	Fahrzeugklasse incl. Gerät	Stundensatz	Minutensatz
s1	je Einsatzleitwagen	137,65 €	2,29 €
s2	je Mannschaftswagen	99,09 €	1,65 €
s3	je Schlauchwagen	27,60 €	0,46 €
s4	je Hilfeleistungslöschfahrzeug	89,95 €	1,50 €
s5	je Staffellöschfahrzeug	175,55 €	2,93 €
s6	je Tanklöschfahrzeug	92,10 €	1,54 €
s7	je Rüstwagen	20,01 €	0,33 €
			- €
s8	Personalkosten je Feuerwehrmitglied	26,93 €	0,45 €
Anlässlich eines Fehlalarms aufgrund Brandmeldeanlage gilt für Fahrzeuge incl. Gerätschaften und Feuerwehrpersonal folgender Kostensatz			
Ziffer	Fahrzeugklasse incl. Gerät	Stundensatz	Minutensatz
f1	je Einsatzleitwagen	275,30 €	4,59 €
f2	je Mannschaftswagen	198,18 €	3,30 €
f3	je Schlauchwagen	110,39 €	1,84 €
f4	je Hilfeleistungslöschfahrzeug	359,82 €	6,00 €
f5	je Staffellöschfahrzeug	351,10 €	5,85 €
f6	je Tanklöschfahrzeug	368,39 €	6,14 €
f7	je Rüstwagen	80,02 €	1,33 €
			- €
f8	Personalkosten je Feuerwehrmitglied	53,87 €	0,90 €